

SATZUNG
VfL Erp 1927/32 e. V.

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form verwendet. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1
Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der 1927/32 in Erp gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Erp 1927/32 e.V.“
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Er ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V., im Kreissportbund Rhein-Erft e.V. und im Stadtsportverband Erftstadt. Er hat seinen Sitz in Erftstadt-Erp.
- 4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
- 5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Erftstadt-Erp. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung der Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt bevorzugt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereines entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

- 9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Übungsleitern trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen vollständigen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

- 3) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungsbestimmungen. Jeder Aufnahmesuchende hat Anspruch darauf, vor erfolgter Aufnahme die Satzung beim Vorstand einzusehen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge nach schriftlicher Mahnung;
 - c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele
 - d) wegen grob unsportlichen oder sittenwidrigen Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

- 4) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum, unter Verzicht auf Rückbehaltungsrechte, zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 3) Jedes Mitglied haftet durch sein satzungs- oder ordnungswidriges sowie strafrechtlich relevantes und grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten dem Verein für entstandene Nachteile. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder und als Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- 2) Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

Als Mitglied des Jugendvorstands ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden. Dies gilt für über 18-jährige nur dann, wenn sie der A-Juniorenmannschaft angehören.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nicht-Mitgliedern (Gönnern) des Vereins verliehen werden.

Sie erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, folgende Ehrungen ohne Versammlungsbeschluss vorzunehmen:

Verleihung von Ehrennadeln des Vereins

- a) für mindestens 75-, 50- und 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- b) bei besonderen Verdiensten um den Verein
- c) bei besonderen Anlässen.

§ 7

Beiträge

- 1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Beitrag. Dieser ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats der Aufnahme in den Verein.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Höhe einer Aufnahmegebühr festsetzen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann aus besonderen Anlässen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 8

Satzungsverstoß

- 1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die Maßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9

Rechtsmittel

- 1) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie eine Maßnahme (§ 8) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich einzureichen.
- 2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Dabei richten sich Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit des Ältestenrates nach § 12 Absatz 3 Sätze 5 bis 7.

§ 10

Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
- 2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen.

- 3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen, als Organ des Vereins, sind Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinskasten.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer);
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinsnamens können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge und die Anträge, die nach der in Satz 1 beantragten Frist eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- 9) Dem Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 10) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.
- 12) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand als gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden oder mehreren Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer.

Die Übertragung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes auf eine Person ist unzulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vorübergehend die Aufgaben eines anderen Vorstandsmitgliedes zu übernehmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

- 2) Fiskalische Einzelentscheidungen mit einer Selbstbeteiligung des Vereins von mehr als € 5.000,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei fiskalischen Einzelentscheidungen mit einer Selbstbeteiligung des Vereins von über € 10.000,00 ist vorher die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.

- 3) Zum Gesamtvorstand zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:
- der Vorsitzende der Jugendabteilung (Jugendleiter)
 - die Vorsitzenden der Abteilungen
 - die Beisitzer, die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.
- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand tagt:

- a) wenn die laufenden Geschäfte es erfordern;
- b) wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes in regelmäßigen Abständen zu informieren.

- 5) Geschäftsführender und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Die Beschlüsse beider Vorstände sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, sowie deren Abgrenzung zueinander, regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen/Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 **Ältestenrat**

- 1) Der Gesamtvorstand beruft einen Ältestenrat, der mindestens drei Personen umfasst. Der Ältestenrat ist von der nächsten Mitgliederversammlung, die auf die Berufung folgt, zu bestätigen.
- Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können bei Bedarf den Ältestenrat zur Beratung heranziehen.

- 3) Bei Handlungsunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes führt der Ältestenrat bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kasse der Jugendfußballabteilung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte und der Vereinsgeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Gesamtvorstandes.

§ 15

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter oder - bei Verhinderung - durch den Stellvertreter geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, sofern die Satzung und Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16

Fußballjugend

- 1) Dem Verein gehört eine Jugendfußballabteilung an, die aus den jugendlichen Mitgliedern der Fußballabteilung des Vereins sowie den dort tätigen Mitarbeitern und gewählten Mitgliedern besteht.

Die Jugendfußballabteilung untersteht dem Jugendvorstand, der von der Jugendversammlung gewählt wird.

- 2) Die Jugendfußballabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zugewiesenen sowie der ihr unmittelbar zufließenden Mittel.

- 3) Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge der Jugendfußballabteilung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist für die Unterhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes inkl. Jugendraum sowie aller weiteren dem gesamten Verein dienenden Einrichtungen verantwortlich.
- 4) Am Beginn eines jedes Geschäftsjahres entscheidet der geschäftsführende Vorstand des in enger Abstimmung mit dem Jugendleiter über zusätzlich notwendige Zuschüsse an die Jugendfußballabteilung.
- 5) Die Kasse der Jugendfußballabteilung ist Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 6) Der Vorsitzende des Vereins hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand.
- 7) Die Tätigkeit in der Jugendfußballabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.
- 8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Protokolle der Mitgliederversammlung können auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

§ 18

Wahlen

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Dauer der Wahlperiode beträgt drei Jahre, für die Kassenprüfer ein Jahr. Zuwahlen/Ergänzungswahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes gelten immer bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- 3) Die Dauer der Wahlperiode der Ausschüsse ist identisch mit der nach Absatz 2.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben gibt sich der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan sowie eine Jugendordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 21 Vereinsvermögen und Verbindlichkeiten

- 1) Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwenden darf.

Über die Verwendung gibt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

- 2) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 3) Das bei einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Dorfgemeinschaft Erp e. V. und die Karnevalsgesellschaft närrische Genossenschaft 111 Erftstadt-Erp e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Durchführung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten für persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Mit Eintritt in den Verein willigt jedes Mitglied ein, dass folgende Daten in der Mitgliederverwaltung gespeichert werden:
 - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum in den Verein
 - Kontaktdaten
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie bei Austritt Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl in Kraft.

Damit ist die Satzung vom 11. Dezember 2024 ungültig.

Erftstadt-Erp, den 27.04.2026